

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1527**

A07/2

Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister



01 .09.2023  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
VM 3000 – 10.2 – IV B 8  
bei Antwort bitte angeben

Alexander Dahmen  
Telefon 0211 4972-2373

**Vorlage**  
**an den Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen des**  
**Haushalts- und Finanzausschusses**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Landesbetriebes**  
**Information und Technik Nordrhein-Westfalen**

Zur Unterrichtung erhalten Sie in der Anlage die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang sowie den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2022.

  
Dr. Marcus Optendrenk

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2750  
poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Heinrich-Heine-Allee



**Landesbetriebes Information und Technik  
Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf

Testat-Exemplar zum  
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022  
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022





Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA	31.12.2022		31.12.2021		PASSIVA	31.12.2022		31.12.2021	
	€	€	€	€		€	€	€	€
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u> entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		15.258.615,54		19.538.783,48	I. <u>Kapitalrücklage</u>	31.271.356,28			31.271.356,28
II. <u>Sachanlagen</u>					II. <u>Gewinnrücklagen</u>				
1. technische Anlagen und Maschinen	37.524.088,78		33.016.088,46		1. Gewinnrücklage für besondere Wagnisse	1.000.000,00		1.000.000,00	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.229.847,48		17.552.785,64		2. Gewinnrücklage für Forschung und Entwicklung	8.863.548,34		7.441.326,44	
3. Anlagen im Bau	237.382,29	54.991.318,55	98.437,25	50.667.311,35	3. andere Gewinnrücklagen	32.796.704,64	42.660.252,98	24.952.352,09	33.393.678,53
		<u>70.249.934,09</u>		<u>70.206.094,83</u>	III. <u>Bilanzgewinn</u>		8.717.428,33		16.045.873,92
B. Umlaufvermögen					B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		14.740.980,30		16.896.282,05
I. <u>Vorräte</u>					C. Rückstellungen				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		1.991.396,45		809.965,80	sonstige Rückstellungen		36.271.075,00		25.850.175,28
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>					D. Verbindlichkeiten				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	56.313.732,97		38.655.525,87		1. erhaltene Anzahlungen	146.070.545,57		110.357.995,32	
2. Forderungen gegen das Land Nordrhein-Westfalen	181.770.439,96		154.029.958,83		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36.520.909,50		21.401.449,60	
3. sonstige Vermögensgegenstände	939.625,53	239.023.798,46	221.141,87	192.906.626,57	3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen	9.011.154,43		2.195.536,31	
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>		28.680,69		49.379,79	4. sonstige Verbindlichkeiten	19.879.338,77	211.481.948,27	30.061.723,17	164.016.704,40
		<u>241.043.875,60</u>		<u>193.765.972,16</u>					
C. Rechnungsabgrenzungsposten		33.849.231,47		23.502.003,47					
		<u>345.143.041,16</u>		<u>287.474.070,46</u>					
							<u>345.143.041,16</u>		<u>287.474.070,46</u>

Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022		2021	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		493.177.417,17		422.100.109,79
2. sonstige betriebliche Erträge		6.426.941,21		5.958.987,78
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.516.037,94		785.110,20	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	190.895.137,94	195.411.175,88	153.181.240,63	153.966.350,83
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	167.581.043,80		154.863.166,35	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung 16.101.847,48 € (Vorjahr 15.068.417,27 €)	45.712.826,25	213.293.870,05	42.887.813,45	197.750.979,80
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		24.784.007,56		21.858.544,62
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		46.891.311,08		39.721.499,88
7. Aufwendungen aus Mittelabführungen an den Landeshaushalt		9.257.017,33		0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen 0,00 € (Vorjahr 5.018,40 €)		0,00		5.018,40
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		1.316,00		2.495,39
10. Ergebnis nach Steuern		9.965.660,48		14.754.208,65
11. sonstige Steuern		4.594,66		3.655,43
12. Jahresüberschuss		9.961.065,82		14.750.553,22
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		16.045.873,93		6.077.313,57
14. Ergebnisverwendung Vorjahr		-16.045.873,93		0,00
15. Einstellung in die Gewinnrücklagen		1.422.221,90		23.515.947,25
16. Entnahme aus den Gewinnrücklagen		178.584,41		18.733.954,39
17. Bilanzgewinn		8.717.428,33		16.045.873,93

Anhang  
für das Geschäftsjahr 2022

A. Allgemeine Angaben

Wirtschaftliche Grundlagen

Mit Beschluss vom 27. April 1999 hat das Kabinett entschieden, das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NRW) in einen Landesbetrieb zu überführen. Durch Artikel 10 des 2. Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV.NRW.S. 462) wurde in das Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) der § 14a neu eingefügt, der die herkömmliche Begriffsbestimmung des Landesbetriebes erweitert und somit auch die Umwandlung von Behörden in Landesbetriebe ermöglicht, die ihre Leistungen - wie das LDS NRW - in erster Linie an andere Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung abgeben. In § 14a Abs. 2 LOG NRW wird außerdem klargestellt, dass auch ein Landesbetrieb hoheitliche Aufgaben wahrnehmen darf. Damit waren die Voraussetzungen gegeben, den Umwandlungsbeschluss des Kabinetts zum 1. Januar 2001 zu vollziehen.

Gemäß Runderlass des Innenministeriums vom 15. November 2008 wurden die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren in Hagen, Köln und Münster aufgelöst und mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen unter der Bezeichnung Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) zusammengeführt.

Ziel des Landesbetriebes ist eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung in Verbindung mit einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad, da der Landesbetrieb gemäß Betriebssatzung verpflichtet ist, den Landesbehörden und -einrichtungen seine Leistungen zu Selbstkosten anzubieten. Für das Geschäftsjahr 2022 gilt hinsichtlich der Leistungserbringung für die Landesbehörden das am 30. März 2021 von der damaligen Aufsicht Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) genehmigte Entgeltverzeichnis in der zweiten Version.

Der Landesbetrieb berät und unterstützt die Behörden und Einrichtungen des Landes bei dem dezentralen Einsatz von Informationstechnik. Er steht allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung, der Präsidentin/ dem Präsidenten des Landtages sowie dem Landesrechnungshof zur Durchführung von IT-Aufgaben zur Verfügung und unterstützt das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) und seit dem Wechsel der Dienst- und Fachaufsicht das Ministerium für Heimat, Kommunale, Bau und Digitalisierung bei der Wahrnehmung der in EGovG NRW genannten Aufgaben. IT.NRW wirkt mit bei der IT- Aus- und Fortbildung von Ange-

I/3-2

hörigen der öffentlichen Verwaltung, übernimmt nach Weisung des für Informationstechnik zuständigen Ministeriums für Heimat, Kommunales Bau und Digitalisierung IT-Aufgaben von grundsätzlicher und ressortübergreifender Bedeutung und stellt die Kommunikations- und IT-Infrastruktur für die Landesverwaltung zur Verfügung. Des Weiteren bietet IT.NRW der Landesverwaltung kundenorientierte Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen an.

Der Landesbetrieb IT.NRW ist die zentrale Statistikstelle des Landes Nordrhein-Westfalen, die die durch EU-, Bundes- und Landesrecht angeordneten Statistiken durchführt, auswertet, analysiert, an ihrer Weiterentwicklung mitwirkt sowie die Ergebnisse veröffentlicht. Darüber hinaus erstellt und veröffentlicht IT.NRW volkswirtschaftliche und umweltökonomische Gesamtrechnungen und andere Gesamtsysteme statistischer Daten. Der Landesbetrieb erarbeitet Prognosen, Modellrechnungen und wissenschaftliche Analysen auf der Grundlage statistischer Daten. Er stellt die statistische Infrastruktur und die Landesdatenbank zur Verfügung, unterstützt und berät den Landtag und die Landesverwaltung bei statistischen und mathematischen Fragestellungen und wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen mit.

Der Landesbetrieb bildet in anerkannten Ausbildungsberufen aus, für die er die nach dem Berufsbildungsgesetz (letzte Änderung durch: Art. 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591)) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Voraussetzungen erfüllt.

Der Landesbetrieb kann weitere IT-Leistungen, weitere Leistungen im Statistikbereich und sonstige Dienstleistungen für die Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Dritte, insbesondere für öffentlich-rechtliche Bedarfsträger außerhalb der Landesverwaltung, erbringen, soweit hierdurch die Erfüllung seiner Aufgaben und Aufträge laut Satzung nicht beeinträchtigt werden. Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesbetrieb zusätzliche Aufgaben und Aufträge zuweisen.

#### Aufgaben zur Form und Darstellung

Der Jahresabschluss wurde erstellt nach Nr. 1 zu § 87 VV zur LHO unter Anwendung der für große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB geltenden Regelungen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Betrieb wurde zum 1. Januar 2001 aufgenommen. Die ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu § 74 LHO, des § 53 Abs. 1 HGrG und der Betriebssatzung wurden beachtet. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde um den Posten „Aufwendungen aus Mittelabführungen an den Landeshaushalt“ erweitert. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren beibehalten.

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten erfasst und werden linear über drei bis sieben Jahre abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten vermindert um lineare Abschreibung bewertet. Den planmäßigen Abschreibungen liegen grundsätzlich die voraussichtlichen Nutzungsdauern der amtlichen AfA-Tabellen zugrunde. Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zu 800,00 € netto werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Bestände der Vorräte wurden für den Bilanzstichtag durch körperliche Aufnahme ermittelt. Die Vorräte sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet und soweit erforderlich, zur Berücksichtigung von Ausfallrisiken um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vermindert ausgewiesen.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages ermittelt. Rückstellungen für die Verpflichtungen aus Beamtenpensionen und Beihilfeleistungen an pensionierte Beamte wurden nicht angesetzt, da seit dem Jahre 2018 die Pensionsrückstellungen seitens der Behörden und Einrichtungen des Landes NRW nicht mehr dezentral durchzuführen sind. Gegen einen Zuschlag von 30 % auf die laufenden Beamtenbezüge wird der Betrieb von künftigen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Folge dessen freigestellt.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse weist erhaltene Investitionszuschüsse aus, die passiviert und entsprechend der Nutzungsdauern der damit finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens linear aufgelöst werden.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

I/3-4

B. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Eine Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens ist als Anlagepiegel gemäß § 284 Abs. 3 HGB diesem Anhang beigefügt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen gegen Landesbehörden in Höhe von 54.737.615,40 € (Vorjahr 36.906.680,02€) enthalten.

Die Forderungen gegen das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von 181.770.439,96 € (Vorjahr 154.029.958,83 €) betreffen das Cash-Pool-Guthaben und sind mit der Landeshauptkasse abgestimmt und durch Bestätigung vom 9. Januar 2023 nachgewiesen.

Für nicht werthaltige Forderungen wurden angemessene Einzelwertberichtigungen gebildet. Die darüber hinausgehenden Pauschalwertberichtigungen sind aufgrund der betrieblichen Erfahrung mit 2% gebildet worden.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2022</b>	<b>31.12.2021</b>
<b><u>Kassenbestand</u></b>		
Frankiermaschine	23.315,70 €	47.450,05 €
Kassenbestände	5.273,20 €	1.929,74 €
<u>Summe</u>	<u>28.588,90 €</u>	<u>49.379,79 €</u>
<b><u>Guthaben bei Kreditinstituten</u></b>		
Kontokorrent	91,79 €	0,00 €
<b><u>Endbestand</u></b>	<b><u>28.680,69 €</u></b>	<b><u>49.379,79 €</u></b>

### Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten betrifft hauptsächlich vorausbezahlte Aufwendungen für Softwarepflege, -wartung und -lizenzen von 27.065 T€ (Vorjahr 19.845 T€) sowie vorausgezahlte Leasing-, Wartungs- und Gewährleistungsaufwendungen für Hardware von 5.029 T€ (Vorjahr 2.255 T€).

### Eigenkapital

Die Kapitalrücklage blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der Bilanzgewinn des Vorjahres von 16.046 T€ wurde wie folgt verwendet:

Umbuchung in Gewinnrücklagen:	8.023 T€
Abführung an den Landeshaushalt:	8.023 T€

Laut Erlass vom 20. April 2023 wurde in Abstimmung mit der Aufsicht aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2021 ein Betrag vom 8.023 T€ den Gewinnrücklagen zugeführt und ein Betrag von 8.023 T€ an den Landeshaushalt abgeführt.

Aus dem Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 wurden 1.422 T€ in die Gewinnrücklagen eingestellt; 179 T€ wurden den Gewinnrücklagen für Investitionen entnommen.

Es verbleibt ein Bilanzgewinn von 8.717 T€, über dessen Verwendung die Aufsichtsbehörde entscheidet.

### Sonderposten für Investitionszuschüsse

Vereinnahmte Investitionszuschüsse werden passiviert und korrespondierend zur Abschreibung der finanzierten Anlagegegenstände ertragswirksam aufgelöst. Der Auflösungsbetrag in Höhe von 4.383 T€ (Vorjahr 3.764 T€) wird unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

### Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

I/3-6

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2022</b>	<b>31.12.2021</b>
Rückstellung für Urlaubsverpflichtung	15.380 T€	14.743 T€
Rückstellung für geleistete Überstunden	1.329 T€	1.612 T€
Rückstellung für Überhang Gleitzeiten	4.881 T€	4.807 T€
Rückstellung für Jubiläumsverpflichtungen	471 T€	471 T€
Rückstellung für Mietnebenkosten	1.726 T€	600 T€
Rückstellung für Archivierungsverpflichtungen	757 T€	664 T€
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	11.186 T€	2.298 T€
Drohverlustrückstellung Miete Derendorfer Allee	541 T€	654 T€

#### Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten in Höhe von 211.482 T€ (Vorjahr 164.017 T€) haben wie im Vorjahr sämtlich eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und setzen sich wie folgt zusammen.

	<b>31.12.2022</b>	<b>31.12.2021</b>
erhaltene Anzahlungen	146.071 T€	110.358 T€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36.521 T€	21.401 T€
Verbindlichkeiten innerhalb der Landesverwaltung	9.011 T€	2.196 T€
sonstige Verbindlichkeiten	19.879 T€	30.062 T€

In den sonstigen Verbindlichkeiten ist ein Konnexitätsausgleich für den Zensus 2022 in Höhe von 18.847 T€ enthalten.

### C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen im Wesentlichen mit 380.272 T€ (Vorjahr 334.708 T€) Leistungen für verschiedene Bereiche der Landesverwaltung für vertraglich vereinbarte Leistungen einschließlich Beschaffungen und mit 106.017 T€ (Vorjahr 81.748 T€) den pauschalen Betriebskostenzuschuss des Landes NRW für die Finanzierung hoheitlicher Aufgaben. Darüber hinaus werden hier u. a. Erlöse für weitere Behörden und Einrichtungen mit 6.887 T€ (Vorjahr 5.643 T€) ausgewiesen.

### Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind mit 4.383 T€ (Vorjahr 3.764 T€) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse, aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 159 T€ (Vorjahr 581 T€) sowie aus periodenfremden Erträgen in Höhe von 1.975 T€ (Vorjahr 1.335 T€) aufgrund der Abrechnung von Leistungen und Nebenkostenabrechnungen für 2021 enthalten.

### Materialaufwand

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen im Wesentlichen Postgebühren 24.085 T€ (Vorjahr 15.915 T€), Wartungs- und Updateaufwendungen 32.316 T€ (Vorjahr 32.593 T€), Fremdleistungen 102.006 T€ (Vorjahr 76.838 T€), Gebühren für das DV-Netz 12.058 T€ (Vorjahr 10.797 T€) sowie Leasing- und Mietaufwendungen für Hardware 20.402 T€ (Vorjahr 17.016 T€).

### Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Gebäudemieten und Nebenkosten von 23.471 T€ (Vorjahr 23.584 T€), Energiekosten in Höhe von 4.126 T€ (Vorjahr 3.345 T€), Fremdinstandhaltung von 653 T€ (Vorjahr 614 T€), Aus- und Fortbildungskosten von 1.161 T€ (Vorjahr 824 T€), Reisekosten von 267 T€ (Vorjahr 70 T€), Aufwendungen für IT Ausstattung (Dockingstation, Tastatur, Headset etc.) 2.906 T€ (Vorjahr 3.558 T€), sonstige bezogene Leistungen (größtenteils im Rahmen des Zensus) 8.918 T€ (Vorjahr 1.647 T€) und periodenfremden Aufwendungen in Höhe von 6.961 T€ (Vorjahr 3.564 T€).

Die periodenfremden Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus Nebenkostenabrechnungen aus 2019 und 2020 sowie aus Aufwendungen für Lizenzen, die noch das Vorjahr betreffen.

### Aufwand aus der Abführung von Mitteln an den Landeshaushalt

Im Vorjahr hat der Landesbetrieb Mehrgewinne in Höhe von 9.257 T€ erwirtschaftet, welche an den Landeshaushalt hätten abgeführt werden müssen. Gemäß § 14 Abs. 7 der Betriebssatzung dürfen Gewinnrücklagen für Forschung und Entwicklung sowie für besondere Wagnisse in Höhe von 2 % der in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses ausgewiesenen Umsatzerlöse des jeweiligen Geschäftsjahres gebildet werden. Nach Dotierung der vorerwähnten

Rücklagen verbleibende Mehrgewinne sollten nach Entscheidung der damaligen Dienstaufsicht (MWIKE) an den Landeshaushalt abgeführt werden. Da die vorgenannte Abführung jedoch im Vorjahresabschluss unterblieben ist, wurde die Abführung im Berichtsjahr nachgeholt und in laufender Rechnung korrigiert, so dass insoweit im Berichtsjahr periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 9.257 T€ aus Mittelabführungen an den Landeshaushalt, die das Geschäftsjahr 2021 betreffen, entstanden sind.

#### D. Sonstige Angaben

##### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für Gebäudemieten und Nebenkosten bestehen gegenüber dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen Verpflichtungen in Höhe von ca. 61,1 Mio. € und gegenüber Dritten in Höhe von ca. 96,3 Mio. €.

##### Mitarbeiterzahlen

Im Landesbetrieb waren im Berichtsjahr durchschnittlich 377 (Vorjahr 378) Beamte, 2.667 (Vorjahr 2.536) Tarifbeschäftigte und 143 (Vorjahr 125) Auszubildende beschäftigt. Die hier ausgewiesenen Mitarbeiterzahlen beinhalten auch beurlaubte Mitarbeiter (z. B. Erziehungsurlaub).

##### Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten des Landesbetriebes. Dies war bis zum 31. Mai 2022 Herr Hans-Josef Fischer. Seit dem 1. Juni 2022 ist Herr Dr. Oliver Heidinger Präsident des Landesbetriebes. Die Bezüge des Präsidenten werden nach § 65 a LHO veröffentlicht. Sie richten sich nach Besoldungsgruppe B 5 LBesG. Der Jahreswert liegt derzeit bei 113.879,78 €.

##### Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das für die Abschlussprüfung seitens des Abschlussprüfers in Rechnung gestellte Honorar wird durch die Aufsichtsbehörde beglichen.

Nachtragsbericht

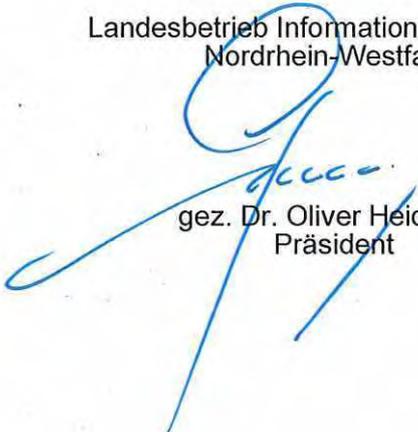
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nicht ereignet.

Ergebnisverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns in Höhe von 8.717.428,83 € wird das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde befinden.

Düsseldorf, den 7. Juli 2023

Landesbetrieb Information und Technik  
Nordrhein-Westfalen



gez. Dr. Oliver Heidinger  
Präsident

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2022

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand 1.1.2022	Zugänge	Um- buchungen	Abgänge	Stand 31.12.2022	Stand 1.1.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	64.158.151,14	3.676.654,70	0,00	3.507,75	67.831.298,09	44.619.367,66	7.953.412,33	97,44	52.572.682,55	15.258.615,54	19.538.783,48
<b>II. Sachanlagen</b>											
1. technische Anlagen und Maschinen	142.803.630,05	18.401.791,07	21.614,68	35.949,73	161.191.086,07	109.787.541,59	13.905.045,85	25.590,15	123.666.997,29	37.524.088,78	33.016.088,46
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.034.815,17	2.572.963,42	40.255,00	62.662,35	40.585.371,24	20.482.029,53	2.925.549,38	52.055,15	23.355.523,76	17.229.847,48	17.552.785,64
3. Anlagen im Bau	98.437,25	200.814,72	-61.869,68	0,00	237.382,29	0,00	0,00	0,00	0,00	237.382,29	98.437,25
	<u>180.936.882,47</u>	<u>21.175.569,21</u>	<u>0,00</u>	<u>98.612,08</u>	<u>202.013.839,60</u>	<u>130.269.571,12</u>	<u>16.830.595,23</u>	<u>77.645,30</u>	<u>147.022.521,05</u>	<u>54.991.318,55</u>	<u>50.667.311,35</u>
	<u>245.095.033,61</u>	<u>24.852.223,91</u>	<u>0,00</u>	<u>102.119,83</u>	<u>269.845.137,69</u>	<u>174.888.938,78</u>	<u>24.784.007,56</u>	<u>77.742,74</u>	<u>199.595.203,60</u>	<u>70.249.934,09</u>	<u>70.206.094,83</u>

# Lagebericht für Information und Technik Nordrhein-Westfalen 2022

## Inhaltsübersicht

- A. Wirtschaftliche Grundlagen**
- B. Darstellung des Geschäftsmodells und Geschäftsverlaufs**
  - 1. Geschäftsmodell des Unternehmens**
  - 2. Geschäftsverlauf**
- C. Darstellung der Lage**
  - 1. Vermögenslage**
  - 2. Finanzlage**
  - 3. Ertragslage**
  - 4. Retrospektive Betrachtung der Prognose für das abgelaufene Geschäftsjahr**
- D. Voraussichtliche Entwicklung mit Hinweisen auf wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung**
  - 1. Prognosebericht 2023/2024/2025**
  - 2. Risikopolitische Beurteilung (Risiko- und Chancenbericht)**
- E. Sonstige Angaben**

## **A. Wirtschaftliche Grundlagen**

Nach Kabinettsbeschluss vom 27. April 1999 war das ehemalige Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS NRW) in einen Landesbetrieb umzuwandeln. Für diese Zielsetzung wurde mit Artikel 10 des 2. Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 (GV.NRW.S. 462) in das Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) der § 14a neu eingefügt, der die herkömmliche Begriffsbestimmung des Landesbetriebes erweitert und somit auch die Umwandlung von Behörden in Landesbetriebe ermöglicht, die ihre Leistungen - wie das LDS NRW - in erster Linie gegenüber anderen Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung erbringen. § 14a Abs. 2 LOG NRW stellt außerdem klar, dass ein Landesbetrieb auch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen darf.

Damit waren die Voraussetzungen gegeben, den Umwandlungsbeschluss des Kabinetts zum 01. Januar 2001 zu vollziehen.

Mit Runderlass des Innenministeriums vom 15. November 2008 wurden die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren in Hagen, Köln und Münster aufgelöst und mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen unter der Bezeichnung Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) zusammengeführt.

Ziel des Landesbetriebes ist eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung in Verbindung mit einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad, da der Landesbetrieb gemäß Betriebssatzung verpflichtet ist, den Landesbehörden und -einrichtungen seine Leistungen zu Selbstkosten anzubieten. Für das Geschäftsjahr 2022 gilt hinsichtlich der Leistungserbringung für die Landesbehörden das am 13. Oktober 2021 genehmigte Entgeltverzeichnis in der zweiten Version.

Die Dienstaufsicht wurde 2022 auf das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen.

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) hat seinen Sitz in Düsseldorf mit Standorten in Hagen, Köln, Münster, Oberhausen, Paderborn, sowie eine Außenstelle in Aachen.

## B. Darstellung des Geschäftsmodells und Geschäftsverlaufs

### 1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) ist

- das statistische Landesamt für Nordrhein-Westfalen
- der IT-Dienstleister für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen

#### 1.1 Erhebung und Aufbereitung der amtlichen Statistik

Als zentraler Statistik-Dienstleister erfüllt IT.NRW auf der Basis des EU-, Bundes- und Landesrechts die Aufgaben der amtlichen Statistik für das Land Nordrhein-Westfalen.

Diese hoheitliche Aufgabe umfasst:

- die Bereitstellung der statistischen Infrastruktur,
- die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Konzeption von Statistiken,
- die Erhebung, Aufbereitung, Auswertung, Analyse und Veröffentlichung statistischer Daten,
- die Erstellung und Veröffentlichung der volkswirtschaftlichen und umweltökonomischen Gesamtrechnungen und
- anderer Gesamtsysteme statistischer Daten.

#### 1.2 Informationstechnik

IT.NRW betreibt auf Redundanz ausgelegte Rechenzentren in Düsseldorf, Hagen und Münster mit zertifizierter Sicherheits- und Betriebsstruktur.

Zu den Leistungen der Rechenzentren zählen:

- Betrieb und Administration von zentralen Produktionsverfahren,
- Bereitstellung von Hochverfügbarkeits- und Applikationsservern,
- Speicherplatz und Datensicherung,
- Betrieb und Administration von Datenbanken.

IT.NRW liefert Informationstechnik aus einer Hand.

IT.NRW bietet als zentrales IT-Dienstleistungszentrum der Landesverwaltung ein umfassendes Angebot an informationstechnischen Produkten und Dienstleistungen.

Schwerpunkte sind die Bereiche:

- E-Government,
- IT-Beratung,
- Kommunikationsanwendungen,
- Softwareentwicklung und -betrieb,
- IT-Service und Rechenzentrumsleistungen (inkl. Haus im Haus - Lösungen),
- Druck und Versand,
- Ausschreibungen und Vergabeverfahren,
- IT-Aus- und Fortbildung.

## 2. Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf in diesen Geschäftsfeldern ist sehr zufriedenstellend. Die Erlöse des IT-Geschäftsbereiches konnten nach den Zuwachsraten der Vorjahre erneut gesteigert werden. Insgesamt ergibt sich noch einmal eine Steigerung um rund 46,808 Mio. €, also von rund 13,8 %.

Der Geschäftsbereich Statistik wird durch einen pauschalen Betriebskostenzuschuss aus dem Landeshaushalt finanziert. Die Zuführung für den Bereich ‚Zensus‘ liegt in 2022 wegen der zunehmenden Arbeiten für den Zensus um 19,687 Mio. € über dem des Vorjahres.

Nahezu 100 % der Statistikaufgaben, für die bei der amtlichen Statistik Alleinstellungsmerkmale gelten, und etwa 80 % der IT-Aufgaben sind dem Charakter nach Daueraufgaben, so dass über dieses Kerngeschäft stabile Auftragslagen und stabile Umsatzerlöse generiert werden konnten.

Bezogen auf alle Geschäftsbereiche stiegen die Aufwendungen um 76,321 Mio. € gegenüber dem Vorjahr, also um 18,47 %.

Das Geschäftsjahr 2022 wurde mit einem Jahresüberschuss von 9,961 Mio. € abgeschlossen.

## C. **Darstellung der Lage**

Das Marktvolumen auf dem IT- Markt steigt weiterhin kontinuierlich. Das allgemeine Wirtschaftsklima hat sich nach der Coronakrise und den Auswirkungen des Ukrainekriegs wieder stabilisiert und ist für das IT-Segment im öffentlichen Sektor als günstig zu bezeichnen. Im öffentlichen Sektor werden über das E-Government-Gesetz sowie dem OZG (Onlinezugangsgesetz) und die damit verbundenen Digitalisierungsanforderungen in der Landesverwaltung NRW die Leistungsanfragen an IT.NRW über mehrere Jahre im besonderen Maße steigen. Des Weiteren haben die Themen Cloud Computing und IT-Sicherheit enorm an Bedeutung gewonnen. Zudem hat das Projekt Zensus 2022, welches im Jahr 2022 seine Hauptdurchführungsphase hatte, einen nicht unerheblichen Einfluss auf das Umsatzwachstum von IT.NRW.

Für IT.NRW ist bei den Rahmenbedingungen Folgendes festzustellen:

### 1. Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr um rund 57,669 Mio. € auf rund 345,143 Mio. € gestiegen. Die Steigerung ist auf der Aktivseite insbesondere auf gestiegene sonstige Forderungen (Bestand Landeshauptkasse) i.H.v. 27,740 Mio. € gegenüber dem Vorjahr (181,770 Mio. € in 2022 zu 154,030 Mio. € in 2021) zurückzuführen. Zusätzlich haben sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen innerhalb der Landesverwaltung um 17,664 Mio. € (53,551 Mio. € in 2022 zu 35,887 Mio. € in 2021) erhöht.

Auf der Passivseite haben sich insbesondere die erhaltenen Anzahlungen (+ 35,713 Mio. €) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (+ 15,196 Mio. €) erhöht. Die Eigenkapitalquote beträgt 23,95 % (2021: 28,08 %).

### 2. Finanzlage

Hinsichtlich der Finanzlage ist im Geschäftsjahr 2022 mit Hinweis auf die jeweilige Stichtagsbetrachtung im Vergleich zum Jahr 2021 eine Erhöhung der liquiden Mittel um rund 27,720 Mio. € zu konstatieren. Der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit ist mit rund 58,342 Mio. € zu beziffern und ist wesentlich durch den Zufluss aus erhaltenen Anzahlungen und dem Konnexitätsausgleich beeinflusst. Dem stehen Abflüsse für Investitionstätigkeit in Höhe von rund 24,826 Mio. € sowie Abflüsse aus der Finanzierungstätigkeit von 5,796 Mio. € gegenüber.

### 3. Ertragslage

Wie bereits zum Geschäftsverlauf ausgeführt, hat die Ertragslage die Erwartungen erfüllt. Der Jahresüberschuss 2022 beträgt 9,961 Mio. €, dies entspricht in etwa 1,99 % der Gesamtumsätze.

### 4. Retrospektive Betrachtung der Prognose für das abgelaufene Geschäftsjahr

Die Prognosen der internen Planungen kurz vor dem Bewirtschaftungsjahr haben sich weitgehend erfüllt, so dass die Aussagekraft der dezentralen Planung auf eine realistische Einschätzung der Gesamtsituation hindeutet.

## **D. Voraussichtliche Entwicklung mit Hinweisen auf wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung**

### 1. Prognosebericht 2023/2024/2025

Die folgenden Aussagen zur Prognose der Betriebsentwicklung sind naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet. Sie sind nach bestem Wissen auf der Grundlage der aktuellen Annahmen der Betriebsleitung über die zukünftige Entwicklung des Landesbetriebs gemacht. Die spätere tatsächliche Geschäftsentwicklung kann allerdings hiervon abweichen.

Die Erwartung in Bezug auf das Volumen der Kundenvereinbarungen rechtfertigt für die genannten Jahre die Annahme mindestens gleichbleibender, eher jedoch sogar deutlich steigender Aufträge. Damit ist die Erwartung verbunden, dass die Erlössituation in 2023 ff. jeweils über denen der Vorjahre liegt. Für das Projekt Zensus 2022 wird der Umsatz nach dem Jahr der Hauptdurchführung zurückgehen. Dennoch kann insgesamt mit einer Steigerung des Umsatzes gerechnet werden, da insbesondere die Themen Cloud Computing und IT-Sicherheit auf allen Ebenen von Bund und Ländern und auch Kommunen mehr und mehr an Bedeutung und Tempo gewinnen und damit zu neuen Kundenvereinbarungen beitragen werden. Des Weiteren steigt auch der Umfang der zu erbringenden Statistikleistungen. Hier ist besonders die Einführung des Registerzensus als Daueraufgabe statt des periodischen Zensus zu erwähnen.

In der Funktion als IT-Dienstleister begünstigen die landespolitischen Ziele zur Digitalisierung mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Aufgabenmehrung. Durch die Landtagswahl 2022 und den Regierungswechsel könnten vermehrt neue Digitalisierungsvorhaben initiiert werden. IT.NRW ist der zentrale IT-Dienstleister des Landes und damit maßgeblich an der Erreichung der Digitalisierungsziele der Landesregierung beteiligt. Über diese Aufgabe wird mittelfristig eine gesteigerte Nachfrage nach Produkten von IT.NRW im E-Government Sektor erwartet.

Neben den schon aufgezeigten allgemein guten Rahmenbedingungen im IT-Bereich begünstigen auch fachliche Tendenzen eine gute Ausgangsposition. Jedenfalls nehmen Bedürfnisse der Kunden zu, IT-Verfahren und Server in hochverfügbarer und sicherer Umgebung für sie bereitzustellen. Dieser Ansatz stellt höchste Anforderungen an die Infrastruktur und Technik, für die IT.NRW die Voraussetzungen und das Know-how mitbringt.

Von Kunden abgefragt werden sowohl Komplettlösungen von der Analyse über die Entwicklung von Lösungen bis hin zur Produktivsetzung als auch die Übernahme von Teilaufgaben im Rahmen eines übergreifenden Verfahrens. Darüber hinaus unterstützt IT.NRW Kunden beim Einsatz und bei der Pflege von selbst- und fremdentwickelten IT-Verfahren.

Mit diesem Angebot hat sich IT.NRW in den letzten Jahren gut positioniert und für den erkennbar wachsenden Bedarf zukunfts fest aufgestellt.

Der Auftragsbestand zum 31. Dezember 2022 gewährleistet eine Auslastung der Kapazitäten für mindestens die nächsten 12 Monate. Die Aufträge sind bereits zum Teil mit erhaltenen Anzahlungen vorfinanziert. Herausforderung hier-

bei ist für IT.NRW die notwendigen internen und externen Ressourcen zu akquirieren. Eine Schwerpunktsetzung erfolgt durch die Leistungsabnahmeverordnung (LAVO IT.NRW) und die Unterscheidung in Muss- bzw. Kann-Leistungen. Die sich durch den Fachkräftemangel künftig noch weiter zuspitzende Knappheit für Personalressourcen kann ein Risiko für die Umsatzentwicklung darstellen, wenn Aufträge auch mit Unterstützung externer Partner nicht oder nicht vollständig bedient werden können.

Die bei IT-Dienstleistungen ständig an den erkannten Bedarf ausgerichteten innovativen Produktanpassungen und die Verbreiterung des Produktportfolios mit der damit einhergehenden Diversifizierung der angebotenen Leistungen geben jedenfalls eine gute Grundlage für stabile Auftragslagen mit Expansionschancen.

Die während der Corona Pandemie von der Landesregierung eingeleiteten Maßnahmen (z.B. Ausweitung der Telearbeit, Videokonferenzsysteme) haben sich nach dem Ende Pandemie in der Landesverwaltung nicht nur dauerhaft etabliert, sondern tragen durch die erweiterte Flexibilität der Arbeitsumgebung zusätzlich zu einem Umsatzwachstum bei.

Die Betriebsleitung schätzt deshalb die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des Landesbetriebes für das Geschäftsjahr 2023 und auf die heute absehbare Entwicklung bis 2025 als geordnet und stabil ein und rechnet jeweils mit ausgeglichenen Ergebnissen.

## 2. Risikopolitische Beurteilung (Risiko- und Chancenbericht)

Kernaufgabe des zentralen Risikomanagements von IT.NRW ist die Detektion von Gefährdungspotentialen, sowie die Überprüfung, ob geeignete Gegenmaßnahmen erkannte Gefährdungen verringern, vermeiden oder beseitigen, um somit die Auftragserfüllung des Landesbetriebs weiterhin sicherzustellen und ein verantwortungsvolles, unternehmerisches Handeln zu unterstützen.

Der aktuelle Stand der detektierten sowie kontinuierlich überwachten Risiken von IT.NRW reflektiert erwartungsgemäß die allgemeine gesellschaftliche Lage sowie das gestiegene Risikoniveau.

U.a. Cyberangriffe, Naturkatastrophen oder Großstörungen können dazu führen, dass ein sicherer Betrieb von Dienstleistungen für die Landesverwaltung NRW nicht mehr adäquat gewährleistet werden könnte. Resilienz und IT-Sicherheit sind damit bedeutungsvolle Faktoren, welche aufgrund des steigenden Vernetzungsgrades gravierenden Risiken unterliegen. Dadurch erhalten die IT-Sicherheit und der Betrieb sicherer und performanter Netze eine besondere Bedeutung. Damit sichere Netze und sichere Betriebsumgebungen jedoch unterhalten werden können, müssen entsprechend angemessene Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Fehlen die benötigten Mittel für die Bereitstellung sicherer Netze und sicherer Betriebsumgebungen, führt dies dazu, dass sich Verfahren in nicht gesicherten und wenig performanten Umgebungen befinden, welche folglich angreifbarer und störanfälliger sind. Insbesondere mit Blick auf eine mögliche Einstufung von IT.NRW als KRITIS (kritische Infrastrukturen), muss diesem Themenkomplex

eine hohe Bedeutung sowie finanzielle Unterstützung zukommen. Ein erstes Maßnahmenpaket zur Stärkung der Krisenresilienz ist bereits in Vorbereitung. Aufgrund der Bedeutung und des Umfangs dieses Themenkomplexes sind jedoch weitere Maßnahmen perspektivisch erforderlich.

Cloud-Services – in unterschiedlichen Reifegraden – sind heutzutage bereits etablierte Dienstleistungen unterschiedlicher Anbieter und spielen zukünftig für IT.NRW, im Rahmen der Entwicklung einer zukunftsfähigen Verwaltung eine große Rolle. Insofern wird es neben dem Aufbau eigener Cloudinfrastrukturen auch darum gehen, dass IT.NRW als zentraler IT-Dienstleister Rahmenvereinbarungen schließt, um den Behörden unter standardisierten Bedingungen die Nutzung von Services, die nur noch aus der jeweiligen Hersteller-Cloud angeboten werden, im Sinne einer Cloud-Service-Inkubation zu ermöglichen. Wenn dies nicht gelingt, resultiert hieraus neben dem Verlust von relevanten Geschäftsfeldern eine „Zerfaserung“ der IT-Landschaft, die der angestrebten Harmonisierung & Standardisierung entgegenwirkt und neue Sicherheitsrisiken hervorruft. Insbesondere die unkontrollierte und ungesteuerte Nutzung von Services aus Public Clouds, die neben Landesverwaltungsnetz-Services im gleichen lokalen Netz betrieben werden, könnte dazu führen, dass Cyberrisiken nicht mehr kontrolliert und eingeschätzt werden können. IT.NRW strebt an, auf der Grundlage der EVB-IT Cloud (EVB= ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik), die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im vergangenen Jahr veröffentlicht wurde, landeszentrale Vereinbarungen zu treffen, die entsprechenden Standards mit Blick auf Sicherheit, Datenschutz und Souveränität bei der Nutzung von Public-Cloud-Services beinhalten. Hierdurch werden weitreichende Geschäftsfelder erschlossen, welche bei der Skalierung und der schnelleren Digitalisierung der Landesverwaltung unterstützen können. Diese Dienstleistung gilt es folglich bedarfsgerecht auszubauen, damit sich IT.NRW als zentraler Cloud-Partner für die Landesverwaltung etabliert. Die Vernetzung der Rechenzentren durch Cloud-Technologie wird dazu führen, dass öffentliche Rechenzentren zunehmend in Wettbewerb zueinander treten. Dies kann zu einer verstärkten Konkurrenzsituation auf den für IT.NRW relevanten Absatzmärkten führen.

Ein weiteres zentrales Risiko von IT.NRW ist der vorherrschende Fachkräftemangel als Resultat des demographischen Wandels. Auch hier entwickelt und initiiert IT.NRW passende Mitigationsmaßnahmen, um als zentraler Dienstleister für die Landesverwaltung NRW weiterhin sichere, innovative sowie anwendungsfreundliche Dienstleistungen innerhalb von Budget- und Zeitvorgaben zu erbringen.

Neben generischen Einflussfaktoren prägen ebenfalls äußere Einflüsse die weitere Ausrichtung von IT.NRW als Landesbetrieb. Die weitere Geschäftsentwicklung steht auch in Abhängigkeit zu Grundsatzentscheidungen sowie der Ausrichtung des E-Government auf Bundes- und Landesebene, z.B. im Kontext des Online-Zugangsgesetzes und der Ausgestaltung eines Folgegesetzes. Für die zukunftsweisende Ausrichtung des Landesbetriebs wird eine neue IT-Strategie für die Digitalisierung der Landesverwaltung maßgeblich sein. Frau Ministerin Scharrenbach hat dieses Thema bereits aufgegriffen und mit Beteiligung des Kabinetts die Entwicklung ebendieser IT-Strategie initiiert.

Mit Ende von Programm T (T= Transformation, Anfang April 2022) wurde der Landesbetrieb vom Organisationsmodell „Plan-Build-Run“ auf ein servicebündelorientiertes Modell mit Ende-zu-Ende-Verantwortung für Services umgestellt. Durch diese Reorganisation wurden Menschen zusammengeführt, die z.T. aus unterschiedlichen Organisationsbereichen kommen. Dies resultiert in teilweise unterschiedlichen Vorstellungen bzgl. der Fachlichkeit und Zusammenarbeit, geprägt durch ein unterschiedliches und sich teilweise widersprechendes Kulturverständnis. Diese gravierende Umstellung ist inhärent mit Risiken verbunden, denn in den neu geschaffenen Strukturen müssen Prozesse neu aufgesetzt bzw. angepasst werden, um einen reibungslosen Betrieb weiterhin gewährleisten zu können. Zu diesem Zweck wurde ein Leitbild IT.NRW 2027 entwickelt sowie ein Changemanagement etabliert. Mit Hilfe von Change Agents in den verschiedenen Geschäftsbereichen, sollen kritische Pfade innerhalb der Ablauforganisation kontinuierlich analysiert und die Einhaltung des gemeinsamen Leitbildes beobachtet werden.

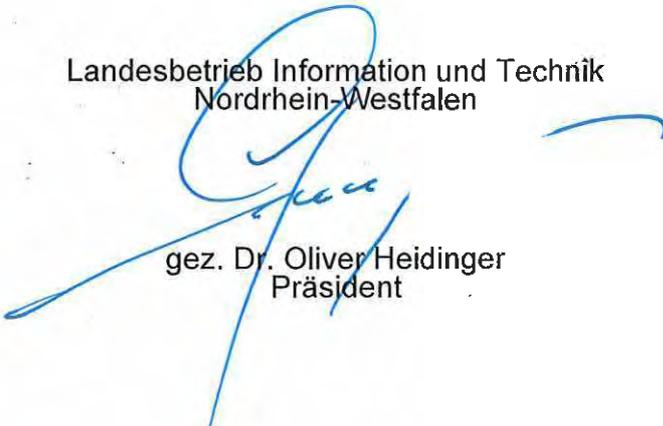
## E. Sonstige Angaben

### Forschung und Entwicklung

Neuentwicklungen oder Änderungen von IT-Verfahren werden in den IT-Betrieb standardisiert eingebunden. Forschung und Entwicklung für neue zukunftsorientierte und kundenorientierte Anwendungen sind Bestandteil der Unternehmensziele.

Düsseldorf, den 7. Juli 2023

Landesbetrieb Information und Technik  
Nordrhein-Westfalen



gez. Dr. Oliver Heidingger  
Präsident

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landesbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landesbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Landesbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung des Präsidenten und der Aufsichtsbehörde für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der Präsident ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landesbetriebes vermittelt. Ferner ist der Präsident verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Präsident dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Landesbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Präsident verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landesbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Präsident verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist als Aufsichtsbehörde verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Landesbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landesbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

- Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Landesbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Betriebsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Landesbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Landesbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landesbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Landesbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Betriebsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 7. Juli 2023



RSM GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Ueberholz  
Wirtschaftsprüfer

Dr. Iwanowitsch  
Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichts-ausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.